



is Industrial Services AG
Herr Beat Hiller
Wallisellenstrasse 333
8050 Zürich

Zürich, 13. Juni 2008

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG)

Ihr Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur privaten Arbeitsvermittlung

Sehr geehrter Herr Hiller

Nach Überprüfung der Unterlagen zum erwähnten Gesuch erlassen wir folgende

Verfügung

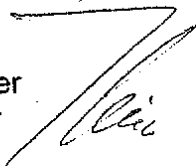
1. Das Gesuch wird gestützt auf Art. 2 ff. AVG gutgeheissen. Der Gesuchstellerin wird eine unbefristete Bewilligung zur privaten Arbeitsvermittlung erteilt. Die beiliegende Urkunde bildet einen Bestandteil dieser Verfügung.
2. Allfällige Änderungen gegenüber den Angaben im Bewilligungsgesuch sind dem Amt für Wirtschaft und Arbeit unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Bewilligung kann aus den in Art. 5 AVG erwähnten Gründen entzogen werden. Ein Entzug erfolgt insbesondere, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nachträglich nicht mehr erfüllt sind. Im übrigen gelten die Strafbestimmungen gemäss Art. 39 AVG.
4. Für die Bewilligung wird eine Gebühr von Fr. 825.00 erhoben. Wir bitten Sie, diesen Betrag unter Verwendung des beigelegten Einzahlungsscheines innert 30 Tagen zu überweisen.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs

erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Freundliche Grüsse

Arbeitsbedingungen / Aufsicht über die private Arbeitsvermittlung

Johannes Singer
Abteilungsleiter



Domenic Dierauer
jur. Sekretär

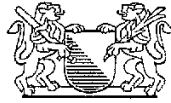


Beilagen:

- 1 Bewilligungsurkunde
- 1 Rechnung

Hinweis:

Unter www.avg-seco.admin.ch finden Sie die Unternehmen mit einer kantonalen und/oder eidgenössischen Vermittlungs-, oder Verleih-Bewilligung.



SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

KANTON ZÜRICH

DAS AMT FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT,

gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih und auf die kantonalen Ausführungsbestimmungen, erteilt hiermit dem nachfolgend aufgeführten Betrieb die

**Bewilligung
zur privaten Arbeitsvermittlung**

is Industrial Services AG
Wallisellenstrasse 333
8050 Zürich

Für die Leitung der Vermittlung verantwortlich:

Beat Hiller

Geschäftsräume, die sich nicht am Sitz des Betriebes befinden:

Keine

Branchen oder Berufe:

Industrielle- und technische Berufe, Informatik/Telekommunikation

Amt für Wirtschaft und Arbeit, 8090 Zürich, 13. Juni 2008

Johannes Singer
Abteilungsleiter

Domenic Dierauer
iur. Sekretär

Die Bewilligung berechtigt zur Vermittlung von Arbeitskräften mit Wohnsitz in der Schweiz an Arbeitsplätze in der ganzen Schweiz. Änderungen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.